



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05800**
Datum: 03.05.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Frau Wolff, Sabine

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.05.2006	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Stadträte Wolff/Schuh - Fraktion NEUES FORUM + UNABHÄNGIGE - zum Themenkomplex: Zuschüsse des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Betrieb von Kindertagesstätten

Von mehreren freien Trägern wurde uns mitgeteilt, dass sie Schwierigkeiten mit dem öffentlichen Träger zwecks der Zuschüsse des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Betrieb von Kindertagesstätten freier Träger (§11 (4) Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt) haben.

Wir fragen deshalb:

1. Wie viele Klagen freier Träger gegen die Stadt Halle (Saale) sind in diesem Zusammenhang stehend derzeit anhängig?
2. Wie hoch ist die Gesamtsumme des Streitwertes?
3. Von welchen Gerichtskosten ist auszugehen?
4. Was wird im Wesentlichen inhaltlich durch die freien Träger geltend gemacht?
5. Wie begründet sich die Position der Stadt Halle?
6. Unter welcher HH-Stelle finden wir diese Kosten?

gez. Sabine Wolff
Stadträtin NEUES FORUM

gez. Prof. Dr. Dieter Schuh
Stadtrat UNABHÄNGIGE

**Anfrage der Stadträte Wolff/Schuh NEUES FORUM + UNABHÄNGIGE zum Themenkomplex:
Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Betrieb von
Kindertageseinrichtungen**

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Wegen der Finanzierung nach § 11 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) sind zur Zeit **19 Hauptsacheverfahren** von 6 freien Trägern gegen die Stadt Halle (Saale) vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Die überwiegende Zahl der Verfahren stammt aus den Jahren 2003 und 2004. Eilverfahren werden momentan nicht betrieben.

zu 2.

Da teilweise die Anträge noch nicht konkret begründet sind bzw. die Höhe der begehrten Leistungen an die Rechtsauffassung des Gerichts geknüpft worden ist, können die Streitwerte derzeit nur überschlagen werden.

Soweit bei der überwiegenden Anzahl der einzelnen Verfahren eine Bezifferung möglich ist, geht es um Streitwerte in Höhe von insgesamt **ca. 300.000 €**

zu 3.

Da es sich um Leistungen der Jugendhilfe auf der Grundlage der Regelungen des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit dem Kinderförderungsgesetz LSA (KiFöG LSA) handelt, fallen gemäß § 188 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **keine Gerichtskosten** an.

zu 4.

Von den freien Träger werden überwiegend höhere Sach- und Verwaltungskosten, so u. a. Verwaltungspersonalkosten für die Geschäftsführung der Einrichtungen (Bsp. 3 Mitarbeiter allein für die Geschäftsführung einer Einrichtung mit ca. 70 Plätzen), Kosten für die Unterhaltung eines Pkw für den Geschäftsführer zweier Einrichtungen (ca. 600 € Leasingkosten pro Monat), Kreditkosten (Zins- und Tilgung) für eine private Kreditaufnahme sowie die Erstattung von Personalkosten für Vertretungsreserven geltend gemacht.

Darüber hinaus werden in einem Fall die auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 und 2 KiFöG LSA gezahlten Landespauschalen und kommunalen zweckgebundenen Zuweisungen beanstandet.

zu 5.

In einem Teil der Fälle war es der Stadt aufgrund mangelhafter Nachweisführung einzelner Träger nicht möglich, die Richtigkeit der angegebenen Einnahmen bzw. Ausgaben nachzuprüfen. Darüber hinaus vertritt die Stadt im Hinblick auf die vielfach individuell anfallenden Verwaltungskosten (Geschäftsführergehälter, Dienstwagen, u. Ä.) die Auffassung, dass insoweit lediglich eine pauschalierte Abrechnung erforderlich und angemessen ist. Denn nach § 11 Abs. 4 S. 2 KiföG LSA sind für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit die Kosten maßgeblich, die die Leistungsverpflichtete (in diesem Fall die Stadt) selbst als Träger einer Tageseinrichtung aufzuwenden hätte. Da diese Regelung nicht als Fiktion formuliert ist, muss sie als Höchstgrenze verstanden werden.

Die von der Stadt Halle (Saale) vorgenommene Pauschalisierung findet ihre rechtliche Grundlage nicht zuletzt in der Regelung des § 74 SGB VIII. Die Förderung der Jugendhilfe hat sich an den gleichen Grundsätzen und Maßstäben auszurichten. Das bedeutet, dass die fachlichen Standards, das Ausstattungsniveau, die Entlohnung der Fachkräfte, die Gewährung von Sachleistungen und auch die Förderung (in dem Falle „Erstattung“) nach denselben Richtlinienbestimmungen und finanziellen Standards zu erfolgen hat.

Aus diesem Grund scheidet nach Auffassung der Stadt Halle (Saale) auch die Zahlung einer Pauschale für Krankheits- und Urlaubsvertretung aus, da der aktuell für das städtische Erziehungspersonal geltende Haustarifvertrag Vertretungsreserven jedweder Art nicht beinhaltet, und somit in vergleichbaren städtischen Tageseinrichtungen bei den Personalkosten keine Kosten für Vertretungsreserven anfallen.

zu 6.

Im Unterabschnitt 4640 – Kindertageseinrichtungen erfolgt die Finanzierung der freien Träger aus der HH-Stelle **1.4640.718000 – Zuschüsse an übrige Bereiche**.

Szabados
Bürgermeisterin